



**Institut für die Immobilien-,
Grundstücks- und Wohnungswirtschaft**

HALBTAGSSEMINAR

„Die neue Trinkwasser-VO Pflichten der Vermieter und Verwalter“

am: 10. Oktober 2011 in Chemnitz

von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

in Chemnitz
igw Institut für die Grundstücks- und
Wohnungswirtschaft
Bürohaus „Saxum“
Zschopauer Straße 216
09126 Chemnitz

Referent:
Herr Rechtsanwalt
Martin Alter
Rechtsanwälte Strunz, Alter – Chemnitz

**Gebühr: 120,00 € zzgl. 19% Mwst. incl. Seminarunter-
lagen und Pausenversorgung**

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!



Institut für die Immobilien-, Grundstücks- und Wohnungswirtschaft

Einleitung

Nach langer Diskussion in der Legislative ist die Erste Verordnung zur Veränderung der Trinkwasserverordnung am 11. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Die Änderungen der Trinkwasserverordnung, welche erweiterte Verpflichtungen auch für Wohnungs Vermieter beinhalten, treten am 01.11.2011 in Kraft.

Neben Untersuchungspflichten bezüglich Legionellenbefalls, begründet die novellierte Verordnung auch neue Überwachungs-, Anzeige und Informationspflichten, deren Umfang und Ausgestaltung komplex geregelt wurde. Derzeit werden die notwendigen Strukturen bei den Gesundheitsämtern geschaffen, die für die Abarbeitung der Anzeigepflichten von Wasserversorgungsanlagen benötigt werden.

Auf Gebäudeeigentümer und Verwalter kommen neue Pflichten zu, deren Erfüllung organisiert und auch finanziert werden muss. Insoweit soll das Seminar die Pflichtenlage darstellen und auch Fragen wie die Betriebskostenumlage und Beschlussfassung in der WEG im Zusammenhang mit den neu entstehenden Aufgaben klären.

Inhalte des Seminars:

1. Regelungsgegenstand der Trinkwasserverordnung und Berührungspunkte zur Wohnungswirtschaft
2. Welche Änderungen ergeben sich aus der Trinkwasserverordnung 2011?
 - Anzeige-, Dokumentations- und Informationspflichten
 - Untersuchungspflichten
 - Handlungspflichten
3. Verfahren und Zuständigkeiten
4. Ordnungswidrigkeiten und Verkehrssicherungspflicht
5. Umlage von Kosten als Betriebskosten
6. Notwendigkeit der Beschlussfassung in der WEG / Hinweispflichten des Verwalters